

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: Finanzen	DRUCKSACHE	
Az.: 20-30-14	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 17.08.2022	92	2022

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☒				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
☐		☐	☐			
☒ Ausschuss für Finanzen und Konsolidierung	01.09.2022	☒	☐			
☒ Kreisausschuss	09.09.2022		☒			
☒ Kreistag	28.09.2022	☒	☐			
☐ Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:	☐ ja ☐ nein ☒ entfällt					

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):				Geschäftsbereich 20	
Gefertigt: 20.011	Beteiligt: 20.01	20	I	Landrat	zur Beschlussausführung.
				gez. Radeck	(Handzeichen)

Betreff:

Bedarfszuweisungsfonds 2022

hier: Festlegung des Verteilmaßstabes und Ergebnis der vorgeschlagenen Verteilung

Beschlussvorschlag:

1. Als Bezugsgrößen werden die **vorläufigen** Fehlbeträge bis einschließlich 2020 je Einwohner und die durchschnittliche Steuereinnahmekraft je Einwohner der Jahre 2018 bis 2020 gemäß der Veröffentlichung des Landesamtes für Statistik Niedersachsen (LSN) zugrunde gelegt.
2. Für das Haushaltsjahr 2022 werden im ersten Schritt lediglich diejenigen Gebietskörperschaften im Landkreis Helmstedt berücksichtigt, deren kumulierter Jahresfehlbetrag schlechter als der landkreisbezogene durchschnittliche Jahresfehlbetrag (Basiswert) ausfällt.
3. Im zweiten Schritt muss die Abweichung vom Vergleichswert bei der durchschnittlichen Steuereinnahmekraft mindestens **-10 Prozent** oder schlechter betragen.
4. Bei Erfüllung **beider** Voraussetzungen ist die Bedarfszuweisung auf Antrag zu gewähren.
5. Erstmalige Bedarfszuweisungsempfänger verpflichten sich zu einem eigenen Konsolidierungsbeitrag in Höhe von **5 Prozent** des ausgezahlten Betrags.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 92	Jahr 2022

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

Der Kreistag hat am 09.12.2020 beschlossen, den erstmals im Haushaltsplan 2020 eingerichteten Bedarfszuweisungsfonds zur Unterstützung finanzschwacher Gemeinden von 300.000 Euro in 2020 auf 1.000.000 Euro in 2021 zu erhöhen. Dieser Betrag wurde in gleicher Höhe auch im Haushaltsplan 2022 angesetzt. Die Bedarfszuweisung zur Deckung von Fehlbeträgen im Ergebnishaushalt wird bei Erfüllung der Voraussetzungen auf Antrag gewährt.

Hierfür ist zunächst ein Beschluss des Kreistages für einen Verteilungsmaßstab notwendig, der für alle Beteiligten transparent, nachvollziehbar und verlässlich ist.

Ein entsprechender Vermerk mit Vorschlägen für künftige Verteilungskriterien aus den Reihen der Hauptverwaltungsbeamten vom 26.11.2021, federführend erstellt durch die Samtgemeinde Grasleben, liegt der Kreisverwaltung vor. Die darin vorgeschlagenen Kriterien eignen sich aus Sicht der Verwaltung jedoch nur eingeschränkt. Insbesondere beachten sie nicht vollumfänglich die Zielsetzung des Bedarfszuweisungsfonds (Deckung von Fehlbeträgen im Ergebnishaushalt) und schließen die notwendigerweise zu berücksichtigende Einnahmeseite (durchschnittliche Steuereinnahmekraft) völlig aus.

Daher wird folgendes Vorgehen vorgeschlagen:

1.

Der hauptamtlichen Verwaltung ist die finanzielle Lage der kreisangehörigen Gemeinden bekannt. Angesichts begrenzter Bedarfszuweisungsmittel, die einerseits der beabsichtigten Ausgleichsfunktion des Landkreises entsprechen, aber andererseits nicht pauschal verteilt werden sollen (Vermeidung des „Gießkannenprinzips“), ist deshalb die Festlegung von Kennzahlen bzw. sogenannten Schwellenwerten in Bezug auf die Finanzschwäche ein geeignetes Verfahren.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 92	Jahr 2022

35 2.

Im Hinblick auf die Fristenregelung des § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG sind bis auf die Stadt Helmstedt alle kreisangehörigen Gemeinden bei den Jahresabschlüssen in erheblichem Rückstand.

40 Unter Berücksichtigung der vorläufigen Ergebnisse stellen sich die Jahresüberschuss- bzw. Jahresfehlbeträge (einschließlich Sollfehlbetrag aus dem kamerale Abschluss) bis einschließlich 2020 in Bezug auf die jeweiligen Einwohnerzahlen mit Stand vom 30.06.2020 wie folgt dar:

	Überschuss-/ Fehlbetrag je Einwohner in EUR
Lehre	549,98
SG Nord-Elm	-1.262,02
Helmstedt	-311,93
SG Heeseberg	-2.272,44
Schöningen	-416,01
Königslutter am Elm	-492,04
SG Grasleben	-2.733,88
SG Velpke	-56,44
Gesamtwerte	-461,17 (=Basiswert)

45 Es wird vorgeschlagen in einem ersten Schritt lediglich diejenigen Gebietskörperschaften im Landkreis Helmstedt zu berücksichtigen, deren Jahresfehlbetrag **schlechter** als der landkreisbezogene durchschnittliche Jahresfehlbetrag (Basiswert) ausfällt.

50 Nach dieser Vorgehensweise erfüllen lediglich die Stadt Königslutter am Elm sowie die Samtgemeindebereiche Grasleben, Heeseberg und Nord-Elm die Voraussetzungen.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 92	Jahr 2022

55

3.

Das LSN veröffentlicht regelmäßig eine Darstellung über die durchschnittliche Steuereinnahmekraft je Einwohner in einem zurückliegenden dreijährigen Zeitraum. Die Veröffentlichung der hier zugrunde gelegten Daten aus den Jahren 2018 bis 2020 ist unter folgender Adresse abrufbar:

60

https://www.statistik.niedersachsen.de/startseite/themen/finanzen_steuern_personal/steuern_in_niedersachsen/realsteuervergleich_in_niedersachsen/realsteuervergleich-niedersachsen-tabellen-197958.html .

65

Beim Realsteuervergleich des LSN sind die Gemeindeanteile an der Einkommens- und Umsatzsteuer als Gemeinschaftssteuern nicht enthalten. Es werden stattdessen Bezüge innerhalb einer sachgerecht gebildeten Vergleichsgruppe hergestellt. Die Vergleichsgruppe enthält dabei sämtliche Kommunen, deren Einwohnerzahl um maximal 25 Prozent größer bzw. kleiner war, ohne die vergleichende Kommune selbst. Im Vergleich mit vorangegangenen Drei-Jahres-Zeiträumen des LSN lassen sich nach Erkenntnissen der hauptamtlichen Verwaltung die finanzschwachen Gebietskörperschaften eindeutig identifizieren. Damit bietet sich die durchschnittliche Steuereinnahmekraft je Einwohner, neben den vorläufigen Jahresfehlbeträgen, als sachgerechte Bezugsgröße an.

70

75

Die durchschnittlichen Werte (2018 bis 2020) der vier verbleibenden Gemeindeeinheiten stellen sich wie nachfolgend dar:

	Durchschnittliche Steuereinnahmekraft je Einwohner in EUR	Vergleichswert Steuereinnah- mekraft in EUR	Abweichung vom Ver- gleichswert in %
Stadt Königslutter am Elm	890,40	1 016,77	-12,4
Samtgemeindebereich Grasleben	1 090,18	981,88	+11,0
Samtgemeindebereich Heeseberg	885,58	985,28	-10,1
Samtgemeindebereich Nord-Elm	823,57	987,46	-16,6

...

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 92	Jahr 2022

80 Es wird vorgeschlagen, den Mindestabweichungswert der durchschnittlichen Steuereinnahmekraft auf **-10 Prozent** festzusetzen. Dieser Wert ist nach Verstetigung des Bedarfszuweisungsfonds auch im Jahr 2022 als angemessen zu bewerten.

85 Bei Festlegung des empfohlenen Mindestabweichungswertes erfüllen im zweiten Schritt nur noch die Stadt Königslutter am Elm sowie die Samtgemeindebereiche Heeseberg und Nord-Elm beide Voraussetzungen.

Bei einem Gesamtabweichungswert (Summe der „Abweichung vom Vergleichswert“) in Höhe von -39,1 in Bezug auf die Gesamtsumme des Bedarfszuweisungsfonds in Höhe von 1.000.000 Euro entspricht dies den folgenden Bedarfszuweisungsbeträgen:

90

Stadt Königslutter:	317.136 Euro (-12,4 bezogen auf -39,1);
Samtgemeinde Heeseberg:	258.312 Euro (-10,1 bezogen auf -39,1);
Samtgemeinde Nord-Elm:	424.552 Euro (-16,6 bezogen auf -39,1).

95 Diese Bedarfszuweisungen werden auf Antrag ausgezahlt.

4.

100 Für erstmalige Bedarfszuweisungsempfänger ist eine Konsolidierungsleistung in Höhe von **5 Prozent** des ausgezahlten Betrags sachgerecht und im Verhältnis vergleichbarer Auflagen in Bedarfszuweisungsverfahren des Landes Niedersachsen ertragbar. Mit der Erbringung dieses Betrages zeigt die Kommune ihren Konsolidierungswillen, sodass bei weiteren Zuweisungen eine eigene Konsolidierungsleistung nicht mehr erforderlich ist.

105 Bei den drei hier genannten potentiellen Bedarfszuweisungsempfängern handelt es sich durchweg um Kommunen, die bereits in der Vergangenheit zu den Bedarfszuweisungsempfängern gehört haben.